

**Gemeinde Ottenbach
Landkreis Göppingen**

**SATZUNG
über die Ganztages- und Ferienbetreuung an der Grundschule Ottenbach
vom 21.05.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die Ausgestaltung der Angebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung inklusive Mittagessen und die Ferienbetreuung an der Grundschule Ottenbach.
- (2) Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und Freizeit bezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht, Einzelbetreuung bei den Hausaufgaben und Nachhilfe findet nicht statt.
- (3) Den Schülern in Ottenbach wird eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Ottenbach.
- (4) In der Betreuungszeit nach dem Unterricht besteht die Möglichkeit für einen festgelegten Zeitraum Hausaufgaben zu erledigen.

**§ 2
Betreuungszeit**

- (1) An Schultagen: Die Betreuung findet statt von 7:00 Uhr und ab Unterrichtsende am Vormittag bis maximal 13:30 Uhr. Außerdem am Nachmittag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Eine vorzeitige Abholung soll nur im begründeten Einzelfall erfolgen.
- (2) Ferienbetreuung: In den Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingstferien- und in den letzten 3 Wochen der Sommerferien erfolgt eine Ferienbetreuung. Betreuungszeit ist jeweils 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Sorgeberechtigten können die Ferienbetreuung bedarfsgerecht tageweise unter Berücksichtigung von freien Plätzen buchen.
- (3) Die Ferienbetreuung wird ab 3 Kindern angeboten.

**§ 3
Aufnahme und Änderungen**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages erst nach schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten, sowie schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Einrichtung.

- (2) Das Kind ist durch die Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn unter Angabe des voraussichtlichen Betreuungsbedarfes in der Einrichtung bis spätestens 30.05. eines Jahres anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr.
- (3) Neuanmeldungen während des Schuljahres sind grundsätzlich möglich. Der Betreuungsbeginn erfolgt bei einer Anmeldung bis zum 14. Tag eines Monats zu Beginn des darauffolgenden Monats.
- (4) Eine Änderung des angemeldeten Betreuungsumfangs ist nur jeweils zum 01.03. eines Jahres möglich.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Gemeinde legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in der Betreuung fest. Nach diesen Grundsätzen wird die Aufnahme der Kinder geregelt.
- (6) Kinder, die zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse kommen, werden ab dem Tag nach der offiziellen Einschulung betreut. Kinder in Klasse 2 bis 4 ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien.
- (7) Für die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten der gewünschten Betreuungsferien erforderlich. Einzelne Ferientage können gebucht werden. Die Anmeldung muss spätestens am 31.01. eines Jahres in der Einrichtung vorliegen. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für alle gebuchten Ferienzeiten.

§ 4

Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Kündigungen sind nur zum 01.03. möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.
- (2) Die Betreuung endet automatisch zum Ende des Schuljahres. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.
- (3) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger oder der Einrichtung außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als zwei Wochen
 2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung
 3. wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen
 4. wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger oder dem Betreuungspersonal und den Sorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger oder dem Betreuungspersonal anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten
 5. wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses für eine oder beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.

- (4) Eine Änderung und Kündigung durch die Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Einrichtung.

§ 5 Mittagessen

- (1) Für alle Kinder, die ab 12:00 Uhr in der Betreuung angemeldet sind, besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen in der Einrichtung einzunehmen.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt verbindlich. Für Änderungen bezüglich des Mittagessens gelten § 3 Abs. 4 und § 4 entsprechend.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und vom Sorgeberechtigten zusätzlich zu bezahlen. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach den jeweils aktuell gültigen Preisen des Essensanbieters.

§ 6 Verhaltensregeln während der Betreuungszeit

- (1) Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- (2) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:
- a. Einmalige Verwarnung durch die Betreuungskraft,
 - b. Information der Sorgeberechtigten über die Zwischenfälle
 - c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Sorgeberechtigten, dem Betreuungsteam unter eventueller Hinzuziehung der Schulleitung,
 - d. sollte keine Besserung eintreten, wird seitens der Gemeinde oder der Einrichtung die außerordentliche Kündigung ausgesprochen (§ 4 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Satzung).

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung, Entschuldigungspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht darüber hinaus nicht. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Findet im Anschluss an die Betreuung eine Mittagschule in der Gemeindehalle im Buchs statt, werden die betroffenen Kinder jeweils 15 Minuten vor Betreuungsende aus der Betreuung entlassen, sodass sie pünktlich zum Unterricht erscheinen. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals bereits zu diesem

Zeitpunkt. Eine Erstattung oder Verrechnung der geänderten Betreuungszeit erfolgt nicht.

- (3) Die am Betreuungsangebot teilnehmenden Kinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen.
- (4) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die in die Betreuung mitgebracht werden. Ebenso haftet der Träger nicht für Schäden an fremdem Eigentum, die von Schülern im Rahmen des Betreuungsangebots verursacht werden.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit) ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu informieren.

§ 8 Erhebungsgrundsatz

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge erhoben.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Elternbeiträge für die Grundschulbetreuung richtet sich nach der jeweiligen Betreuungszeit des Kindes pro Tag in der Woche:
 - Vor der Schule 7:00 - 8:30 Uhr 9,00 €
 - Nach der Schule 12:00 – 13:30 Uhr 9,00 €
 - Nachmittags 13:30 – 15:00 Uhr 9,00 €
- (2) Für die Ferienbetreuung werden zusätzliche Elternbeiträge in Höhe von 15,00 € pro Betreuungstag erhoben.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge entstehen in dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden von September bis einschließlich Juli eines Schuljahres erhoben und sind auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug bei mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Grundschulbetreuung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.

- (5) Die Gebühr der Ferienbetreuung wird nach den jeweiligen Ferien abgerechnet.
- (6) Der Einzug der Gebühr erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen erteilt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Gemeinde Ottenbach, 22.05.2026



Florin Joos
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Ottenbach am 29.05.2026